

Eidgenössische Jagdbanngebiete

Geltendes Reglement:

Wanderungen mit Hunden:

Art. 5, Absatz c der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

Velos und Mountainbikes:

Art. 5, Absatz h der VEJ

Skitouren und Schneeschuhlaufen:

Art. 5, Absatz b und g der VEJ

Luftsport (Gleitschirm, Deltaflieger, etc.):

Art. 5, Absatz f der VEJ

Rechtsverbindliche Vorschriften gemäss Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)

Art. 5 Artenschutz

¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- a.** Die Jagd ist verboten; vorbehalten sind Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 9.
- b.** Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.
- c.** Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.
- d.** Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Banngebiets wohnen und für Gebiete mit partiellem Schutz, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Banngebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.
- e.** Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.
- f.** Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014.
- g.** Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.
- h.** Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benutzen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

² Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

³ Besondere Bestimmungen für den Artenschutz nach Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung bleiben vorbehalten.